

GR_GERICHTE PS 2004 2 vom 16. Februar 2004

GR Gerichte, 2004-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PS_2004_2

FR: GR_GERICHTE PS 2004 2 du 16 février 2004

IT: GR_GERICHTE PS 2004 2 del 16 febbraio 2004

Regeste

mehrfache Veruntreuung und mehrfache Urkundenfälschung | Strafmandat 46a StPO
(inaktiv ab 1.1.2007)

Erwägungen

E. 1

E. A. ist schuldig der mehrfachen Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 2 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

E. 2

Dafür wird sie mit 3 Monaten Gefängnis bestraft.

E. 3

Der Vollzug der Strafe wird aufgeschoben und der Verurteilten eine Probezeit von zwei Jahren auferlegt.

E. 4

E. A. trägt die Kosten des Strafverfahrens, bestehend aus: - den Barauslagen der Staatsanwaltschaft von Fr. 100.00 - der Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft von Fr. 650.00 - der Gebühr des Mandatsrichters von Fr. 400.00 total somit Fr. 1150.00 Dieser Gesamtbetrag ist innert 20 Tagen seit empfangener Mitteilung des Strafmandats an die Finanzverwaltung Graubünden (PC-Konto 70-187-9) zu bezahlen. Die Kosten eines allfälligen Strafvollzuges gehen zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 5

Gegen dieses Strafmandat können die Verurteilte und der Staatsanwalt innert 10 Tagen seit seiner schriftlichen Mitteilung beim Kantonsgerichtspräsidenten schriftlich Einsprache erheben, worauf das ordentliche Strafverfahren (Ergänzung der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft und Beurteilung durch das Kantonsgericht oder den Kantonsgerichts ausschuss) durchgeführt wird (Art. 46a, 174, 175 Abs. 2 StPO).

2

E. 6

deckt bleiben würde und infolgedessen habe sie die Absicht gehabt, den Betrag irgendwann zurückzuzahlen. Doch das Verhalten der Angeklagten nach der Tat weist gerade in eine andere Richtung. Es ist nicht ersichtlich, worin die Ersatzbereitschaft bestehen soll, wenn die Angeklagte ihre Verfehlungen während beinahe einem Jahr zu verheimlichen suchte und erst aufgrund der Sitzung in der Gemeindeganzlei unter Befragung ein Geständnis ablegte. Sie hat denn auch die Deliktssumme der Gemeinde B. nicht sofort, sondern erst

unter dem Druck der GPK teilweise zurückerstattet. Ebensovwenig war sie fähig, dem Arbeitgeber das Geld jederzeit voll zu ersetzen, musste sie doch die Hilfe eines Kollegen in Anspruch nehmen, um ihrem Arbeitgeber am 20. Mai 2003 einen Teil der Deliktssumme zurückzuerstatten. E. A. war insofern weder ersatzfähig noch –willig. Damit sind die Voraussetzungen der Veruntreuung erfüllt. 5. a) Gemäss Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB werden Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis bestraft. Die Tathandlung der Falschbeurkundung nach Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB entspricht derjenigen der privaten Falschbeurkundung gemäss Art. 251 StGB (BGE 121 IV 219 f.). Die objektive Tathandlung besteht darin, dass der Täter eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet. Falschbeurkundung ist die Errichtung einer echten, aber inhaltlich unwahren Urkunde (BGE 123 IV 19, 123 IV 64 f.). Urkunden sind unter anderem Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 Abs. 1 StGB). Bei der Falschbeurkundung geht es demnach allein darum, dass die in der Urkunde enthaltene Erklärung nicht mit der Wahrheit übereinstimmt, wobei nach allgemeiner Ansicht die einfache schriftliche Lüge keine Falschbeurkundung darstellt. Nach Lehre und Rechtsprechung darf eine Falschbeurkundung, also eine Art qualifizierte schriftliche Lüge, nur dann angenommen werden, wenn allgemeingültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten, wie sie u. a. in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson und in gesetzlichen Vorschriften gefunden werden können, die, wie etwa die Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR, gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf die entsprechenden Angaben verlässt (BGE 119 IV 54). b) Im vorliegenden Fall erfüllt die Gemeindebuchhaltung der Gemeinde B. diese Voraussetzungen. Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kan-

E. 7

tons Graubünden (BR 175.050) sind die Gemeinden verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen. Die Buchhaltung der Gemeinden wird daher analog den gesetzlichen Bilanzvorschriften der Art. 958 ff. OR vorgenommen. Der Buchhaltung der Gemeinde B. kommt somit nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Urkundencharakter zu. Dadurch, dass E. A. am 05. Juli 2002 einen Betrag von Fr. 13'500.-- in der Gemeindebuchhaltung als Kasseneingang mit dem Buchungstext „Bezug für Kassa“ verbuchte, aber nur Fr. 3'500.-- in die Kasse ablegte, sowie zwischen dem 26. März und 10. April 2003 im Konto Kassa rückwirkend per 10. Januar 2003 eine Bankeinzahlung von Fr. 10'000.- mit dem Buchungstext „Kassa an Bank“ tätigte, ohne eine diesbezügliche Einzahlung vorzunehmen, hat sie den Tatbestand der Falschbeurkundung objektiv begangen. In subjektiver Hinsicht ist vorsätzliches Handeln der Angeklagten klar gegeben. Anlässlich der mündlichen Einvernahmen durch die Kantonspolizei vom 03. Oktober 2003 und den Untersuchungsrichter vom 24. November 2003 gab E. A. zu, sich der Tragweite ihres Tuns bewusst gewesen zu sein und mit Wissen und Willen falsche Tatsachen verurkundet zu haben. E. A. hat sich somit der mehrfachen Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. 6. a) Bei der Strafzumessung hat der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt (Art. 63 StGB). Wenn jemand durch eine oder

mehrere Handlungen Freiheitsstrafen verwirkt hat, so verurteilt ihn der Richter nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der ange drohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist im vorliegenden Fall der in Art. 138 Ziff. 2 StGB vorgesehene Strafraum von Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis. b) Das Verschulden von E. A. wiegt schwer. Sie hat das in sie gesetzte Vertrauen missbraucht, was bei ihrer Anstellung als Gemeindegastin besonders schwer wiegt. Strafschärfend ist das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen sowie die mehrfache Tatbegehung zu werten. Weiter ist zu beachten, dass es sich beim veruntreuten Betrag nicht etwa um eine unbedeutende Summe gehandelt hat. Von einem Bagatelldelikt kann keine Rede sein. Diese Tatsachen fallen unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens für E. A. erhöhend ins Gewicht. Auf der

E. 8

anderen Seite müssen aber auch verschiedene strafmildernde Faktoren berücksichtigt werden. Dazu gehören die Vorstrafenlosigkeit, der gute Leumund sowie das umfassende Geständnis der Angeklagten. Auch die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten im Tatzeitpunkt sind strafmindernd zu werten. E. A. befand sich in jener Zeit in einer schwierigen Situation, die durch eine finanzielle Notlage gekennzeichnet war. Die Triebfeder ihrer Tat war nicht Gewinnsucht und Geldgier, sondern sie erhoffte sich durch ihr Handeln den auf ihr lastenden Schuldenberg abzutragen. Weiter ist der Angeklagten zugute zu halten, dass sie Einsicht und Reue zeigte. E. A. hat den Deliktsbetrag erst am 21. Mai bzw. vollständig am 11. Juni 2003, also knapp ein Jahr nach dem ersten Geldbezug, mit Hilfe eines Kollegen zurückbezahlt. Es stellt sich nun die Frage, ob der Strafmilderungsgrund von Art. 64 al. 7 StGB gegeben ist, das heisst, ob die Rückzahlung als Betätigung aufrichtiger Reue im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren ist. Nach der Rechtsprechung betätigt aufrichtige Reue nur, wer aus eigenem Entschluss etwas tut, das als Ausdruck seines Willens anzusehen ist, geschehenes Unrecht wieder gutzumachen (BGE 73 IV 160, 107 IV 98). Als Beispiel erwähnt das Gesetz die Schadensdeckung, soweit sie dem Täter zumutbar war. Demnach kann nicht jede Schadensdeckung als Betätigung aufrichtiger Reue gewertet werden. Vielmehr wird eine besondere Anstrengung von Seiten des Fehlbaren verlangt, die er freiwillig und uneigennützig, nicht nur vorübergehend und nicht nur unter dem Druck des drohenden oder hängigen Strafverfahrens erbringen muss. Vorliegend hat E. A. den Deliktsbetrag mit der Aufdeckung durch die GPK vom 20. Mai 2003 in relativ kurzer Zeit der Gemeinde B. zurückerstatten können. Zu diesem Zweck hat sie sich bei einem Kollegen verschuldet und bekundete damit ihren Willen, begangenes Unrecht wieder gut zu machen. Auch wenn sie im Zusammenhang mit der per 10. Januar 2003 gebuchten Bankzahlung von Fr. 10'000.-- vorerst wahrheitswidrig angab, dass dieser Betrag irrtümlich auf irgend ein IH-Darlehenskonto einbezahlt worden ist, gab sie noch im Verlaufe der Sitzung vom 21. Mai 2003 zu, den Betrag von Fr. 10'000.-- selber einbezahlt und die bestehende Kassadifferenz per 20. Mai 2003 verschuldet zu haben. Da sich die Angeklagte aber bereits vor diesem Geständnis zur Rückzahlung veranlasst sah, indem sie am 20. Mai 2003 Fr. 3'000.-- von ihrem Konto abhob und der Gemeinde B. überwies hat sowie die am selben Abend des besagten Tages erhaltenen Fr. 7'000.-- am nächsten Tag der Gemeinde B. überwies, erscheint die Rückerstattung der Deliktssumme freiwillig und uneigennützig. Der Angeklagten ist daher

der Strafmilderungsgrund im Sinne von Art. 64 al. 7 StGB zu gewähren. In Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint daher dem Kan-

E. 9

tonsgerichtspräsidium eine Gesamtstrafe von drei Monaten Gefängnis als dem Verschulden von E. A. angemessen und gerechtfertigt. 7. Da im vorliegenden Fall keine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten ausgesprochen wird und E. A. erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, sind die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im Sinne von Art. 41 Ziff. 1 StGB erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist eine günstige Prognose bezüglich des künftigen Verhaltens von E. A. erforderlich. Vorleben und Charakter der Verurteilten müssen erwarten lassen, dass diese durch die Gewährung des bedingten Strafvollzuges von weiteren Verbrechen und Vergehen abgehalten werde. Dies ist zu bejahen, hatte doch E. A. ein geregeltes Vorleben und hat sie die Verwerflichkeit ihrer Tat eingesehen. Ferner ist aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Gesinnung eine Besserung bezüglich der Verübung von Straftaten zu erwarten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe von drei Monaten Gefängnis ist daher aufzuschieben. Die Probezeit des bedingten Strafvollzuges wird auf zwei Jahre festgesetzt.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten der Strafuntersuchung und des Gerichtsverfahrens zu Lasten von E. A. (Art. 158 Abs. 1 StPO), während der Kanton Graubünden die Kosten eines allfälligen Strafvollzuges zu tragen hat (Art. 188 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.